heit vorhanden sein. Die Ausdruckselemente der Musik (Melodik, Harmonik, Rhythmik) sind nicht so selbstverständlich und eindeutig wie das Wort in der Dichtkunst, daher läßt sich das musikalische Plagiat weder genau abgrenzen noch allgemeingültig festlegen.

Selbstverständlich gibt es dennoch eine Praxis des musikalischen Diebstahls. Am besten ist diesem nachzukommen, wenn es sich um Entlehnung melodischer Erfindung handelt. Diesen Punkt erfaßt auch das Gesetz, das die Melodie, das motivische und thematische Material (nicht aber Harmonik und Rhythmik) der Komponisten schützt und dann weiterhin sogar (bei Verlagskontrakten usw.) ausführt: „Es dürfen auch aus eigenen Werken keine Melodien erkennbar zur Grundlage eines neuen Werkes gemacht werden."

Wie unsicher es jedoch noch mit der Wertung des musikalischen Plagiates bestellt ist, beweist folgender, in den letzten Jahren durchgeführter Prozeß. Ein Verlag strengte gegen den Komponisten N. eine Klage an, weil dieser offensichtlich in einem sinfonischen Werk Motive aus dem „Heldenleben" von Richard Strauß verwendet hatte. Die letzte Instanz, unter der sich offenbar Gegner der modernen

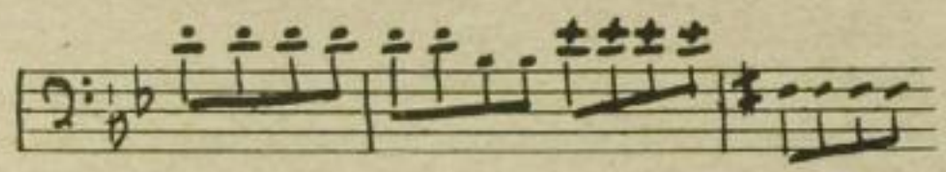

Dieses Thema findet sich, in jeweils modifizierter Form bei: Buxtehude, Präludium und Fuge g moll; Lübeck, Präludium und Fuge d moll; Bach, 2. Teil des wohltemperierten Klaviers, Haydn, in einem Streichquartett; Lotte, in einem Requiem; Händel im „Joseph" und „Messias"; Mozart, im Requiem.

(s. Spitta, Sebastian Bach, Teil I, S. 276.)

Händels „Israel in Ägypten" ist z. T. wörtlich aus Werken von Erba und Stradella übernommen.

(s. Chrysander, Händelbiographie.)

Beethovens „Pathétique" Sonate, 1. Satz, hat völlig dieselbe kompositorische Anlage wie die zeitlich frühere Wasserträgerouvertüre Cherubinis. In dieser Angelegenheit existiert ein Brief Beethovens an Cherubini, den dieser nicht beantwortete.
Schumann, Volksliedchen (aus Jugendalbum); Brahms, op. 79 h moll und Grieg, Peer Gynt Suite, Ases Tod zeigen ein gleiches Motiv.

Melodik befanden, fällte das klassische Urteil, daß das Gesetz „Melodien erkennbar zur Grundlegung eines neuen Werkes usw." gegen N. nicht in Anwendung kommen könne, da bei Strauß keine Melodie festzustellen sei!! Dieser Entscheid zeigt den Stand der Dinge aufs beste; nämlich daß, wie schon gesagt, in der allgemeinen Wertung nur die formal ganz groben Fälle erkenntniskritisch als Plagiate gefaßt werden.

Der Begriff vom musikalischen Diebstahl ist stark dem Zeitgefühl unterlegen; in der Intoleranz der heutigen Zeit fängt er erst seit den Tagen der Klassik an zu existieren. (S. Haydns als Kausus komponierte „10 Gebote der Kunst" „Du sollst nicht stehlen" — bei Jöde „Der Kanon".)

Es muß in absoluter Klarheit festgehalten werden, daß die Voraussetzung für ein Interesse am Plagiat die Auffassung der Romantik ist, daß die subjektive Persönlichkeit des Schaffenden in der Kunst das Maß aller Dinge sei, daß das so entstandene Werk die Heiligkeit und Unantastbarkeit der Einmaligkeit habe. Nur aus dieser Anschauungsweise romantischer Ideale von Künstler und Kunst läßt sich unsere heutige moralische Anteilnahme am Plagiat herleiten. Frühere Zeiten haben weitaus loyaler gedacht. Wollte ein Meister der niederländischen Schule seinem Kollegen in musicis eine Ehre erweisen, so verwandte er dessen Themen in seinem opus, wobei gesagt werden muß, daß es durchaus nicht immer für notwendig erachtet wurde, den Namen des eigentlichen Autors dabei zu nennen. Die musikwissenschaftliche Forschung kommt heute auf den Spuren alter Werke oft in die

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id359716164-19312600/57 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT